

Generalisierung, dichte Beschreibung, kontrastierende
Einzelstudien?
Stand und Perspektiven der Erforschung delegierter
Gerichtsbarkeit des Papstes im Hochmittelalter

HARALD MÜLLER

Dieser Sammelband geht von regionalen Befunden aus, die vergleichend zueinander in Beziehung gesetzt werden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Bindungen an Rom aufzuzeigen. Dies ist nur in Form von Stichproben möglich, ein homogenes Bild der hochmittelalterlichen Welt wird und soll daraus nicht entstehen. Dieselben Prämissen gelten auch für thematisch spezialisierte Untersuchungen wie die Rechtsprechung des Papstes durch eigens beauftragte kirchliche Amtsträger. Zwar erscheint die päpstliche Gerichtsbarkeit angesichts einer Fülle verfahrensrechtlicher Festlegungen in Gestalt päpstlicher Dekretalen und von Prozess-Handbüchern¹ als ein lateineuropäisch-homogenes Phänomen, geradezu als ein hochmittelalterlicher Erfolg der Modernisierung und der kirchlichen Normierung, deren Fluchtpunkt die päpstliche Kurie war. Auch wurde das Angebot päpstlicher Gerichtsbarkeit im Untersuchungszeitraum mit wachsender Frequenz von Klägern unterschiedlichster geographischer Herkunft genutzt. Doch wir sind noch entfernt davon, eine dichte Beschreibung des Phänomens aus regionaler Perspektive liefern zu können. Wie häufig man sich an Rom wandte und in welchen Fällen, wie das soziale Profil der Kläger und der beauftragten Richter aussah, mit welchem Erfolg gestritten wurde und ob das kirchenrechtlich vorgegebene Verfahren stets eingehalten oder aus sachlichen Gründen und regionalen Gewohnheiten modifiziert wurde, lässt sich nur in sehr wenigen Spezialstudien erkennen.

Für eine Gesamtschau im europäischen Maßstab fehlt es zunächst an einer tragfähigen Materialbasis. Die Urkundenüberlieferung zu diesem speziellen Aspekt der Rechtsgeschichte ist in höchst unterschiedlicher Intensität aufgearbeitet. Da sich die Zeugnisse delegierter päpstlicher Gerichtsbarkeit nicht auf Papsturkunden im engeren Sinne beschränken, hilft die reiche Dokumentation päpstlicher Privilegien und Litterae in den traditionellen, immer wieder engagiert neu bearbeiteten Regestenwerken zur Papstgeschichte und in den Editi-

1 Linda FOWLER-MAGERL: *Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius*. Begriff und Literaturgattung, Frankfurt 1984 (Ius commune, Sonderheft 19); DIES.: *Ordines iudicarii and libelli de ordine iudiciorum*, Turnhout 1994 (TSMAO 63).

onsbänden dazu nur bedingt weiter². Der hohe Anteil von Dokumenten der Richter und Parteien, die im Laufe eines Prozesses anfielen, erfordert eine wesentlich umfassendere Recherche, die über regionale Editionen und Regestenwerke beinahe alternativlos in die Archivüberlieferung der streitenden Parteien führt³. Der Weg der systematischen Materialerhebung wurde jedoch nur in wenigen Studien beschritten. Viele Dokumente und Nachrichten zur delegierten Gerichtsbarkeit des Papstes wurden eher beiläufig verzeichnet und in anderen, meist lokalgeschichtlich geprägten Kontexten publiziert; eine auch nur annähernd vollständige Erfassung in größerem geographischem Rahmen wurde dabei selten angestrebt.

Eine Karte der delegierten päpstlichen Gerichtsbarkeit im Rahmen der gesamten lateinischen Christenheit des hohen Mittelalters würde demnach einige wenige gut vermessene Territorien neben weiten Flächen kaum ergründeten Terrains zeigen. Dieses Ungleichgewicht verhindert nicht nur eine vergleichende Abschätzung, es hat auch Folgen für unser Bild von der Funktionsweise der Delegationsgerichtsbarkeit. Denn neben den universal gültig erscheinenden normativen Grundlagen des Verfahrens liefern die wenigen intensiv bearbeiteten Regionen aus der Praxis heraus die Referenzwerte für jegliche Interpretation und Bewertung. Zugleich besteht allerdings die große Gefahr, dass die dortigen Befunde vorschnell verallgemeinert und auf Räume übertragen werden, in denen die vorherrschenden politischen und kirchlichen Strukturen anders ausgeprägt waren. Schon zwischen Reims und Rouen lassen sich bedeutsame Varianten in der praktischen Durchführung der Prozesse beobachten⁴. Für Skandinavien, Spanien, Polen oder Italien dürfen solche Eigenheiten

-
- 2 Die einschlägige Literatur zur delegierten Gerichtsbarkeit wird hier nicht nochmals aufgeführt. Sie ist in den in Anm. 3f. genannten jüngeren Arbeiten verzeichnet. Zur selektiven Aufnahme von Zeugnissen delegierter Gerichtsbarkeit dort vgl. Harald MÜLLER: Die Urkunden der päpstlichen delegierten Richter. Methodische Probleme und erste Erkenntnisse am Beispiel der Normandie, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum Hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, hg. v. Rudolf HIESTAND, Göttingen 2003 (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 261), S. 351–371, hier S. 353–355.
 - 3 Zur Vielfalt der Dokumente und ihrer Erkennung vgl. MÜLLER: Urkunden (wie Anm. 2) S. 355–357; DERS.: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia 4), Bd. 1, S. 48–70 (Versuch einer Typologie).
 - 4 Es lassen sich etwa Unterschiede in der Auswahl der Richter beobachten, deren Personalreservoir zunächst langsam von den Bischöfen die Hierarchie hinab erweitert wurde; vgl. MÜLLER: Delegationsgerichtsbarkeit (wie Anm. 3) Bd. 1, S. 203–210. In der Normandie fallen die Archidiakone als Richter ins Auge, für Reims ist die Beauftragung von einfachen Kanonikern des Metropolitankapitels bereits für 1165 (JL 11142) nachgewiesen; Ludwig FALKENSTEIN: Decretalia Remensia. Zu Datum und Inhalt einiger Dekretalen Alexanders III. für Empfänger in der Kirchenprovinz Reims, in: Miscellanea Rolando Bandinelli papa Alessandro III. Studi raccolti da Filippo Liotta,

unterstellt werden. Bei differenzierter Handhabung werden neue Regionalstudien also auch Rückwirkungen auf das Gesamtbild der päpstlichen Gerichtsbarkeit zeitigen.

Der Versuch einer Synthese im Rahmen Europas beziehungsweise der lateinischen Christenheit des Mittelalters wäre angesichts dieser Überlegungen zumindest deutlich verfrüht. Sinnvoll erscheint an dieser Stelle allein, den derzeitigen Stand der regionalen Erforschung der delegierten Gerichtsbarkeit im Hinblick auf Quellenerschließung und thematische Analyse zu skizzieren. Das Erreichte ist quantitativ und qualitativ zu gewichten, ehe abschließend einige kurze Bemerkungen zu den Forschungsperspektiven formuliert werden sollen.

1. Delegierte Gerichtsbarkeit des Papstes: Stand der Erforschung

Für die Beschäftigung mit der päpstlichen Gerichtsbarkeit gibt es bislang hauptsächlich zwei Ansatzpunkte. Die kirchenrechtlich orientierte Forschung rückt allgemeine Fragen sowie das prozessuale Verfahren dieser Spielart päpstlicher Urteilsfindung in den Mittelpunkt. Ausgehend vom Gedanken der Delegation richterlicher Kompetenzen wurden die römischrechtlichen Grundlagen des Prozessrechts und dessen kanonistischer Ausbau im Zeitalter der Dekretalen erforscht, schließlich die organisatorische Verfestigung an der Kurie und die Normierung des Formelgutes in den Schriftstücken intensiv behandelt. Diese juristisch dominierte Betrachtungsweise hat in den Handbüchern des Kirchenrechts aus dem 19. und 20. Jahrhundert sowie in einer Zahl von Spezialuntersuchungen zum Verfahren Niederschlag gefunden⁵. Obendrein ist die

Siena 1986 (Accademia Senese degli intronati), S. 153–216, hier S. 209f. mit Anm. 144. FALKENSTEIN sieht dies insbesondere durch die kirchenrechtliche Kompetenz begründet, die in den Reihen des Metropolitankapitels versammelt war; DERS.: Alexandre III et Henri de France. Conformités et conflits, in: *L'Église de France et la papauté (X^e–XIII^e siècle)*. Actes du XXVI^e colloque historique franco-allemand (Paris, 17–19 octobre 1990), hg. v. Rolf GROSSE, Bonn 1993 (Studien und Dokumente zur Gallia pontificia 1), S. 103–176, hier S. 124. Zur derzeitigen forschungsbedingten Verengung des Blicks auf das Kirchenrecht und den anglo-normannischen bzw. nordfranzösischen Raum vgl. Harald MÜLLER: Entscheidung auf Nachfrage. Die delegierten Richter als Verbindungsglieder zwischen Kurie und Region sowie als Gradmesser päpstlicher Autorität, in: *Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie. Das universale Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen von den Reformpäpsten bis zu Innozenz III.*, hg. v. Jochen JOHRENDT/Harald MÜLLER, Berlin 2008 (Neue AAG, phil.-hist. Kl., N. F. 2), S. 109–131, hier S. 113f.

5 In diesem Sinne einschlägige Literatur zuletzt bei MÜLLER: Entscheidung (wie Anm. 4) S. 112f. mit Anm. 10, zur delegierten Gerichtsbarkeit insgesamt ebd., S. 109f. mit Anm. 2f. An neueren Publikationen mit diesem Schwerpunkt auf dem Gebiet des Prozessablaufs und der zugehörigen Dokumente sind ferner zu nennen: Othmar HAGENEDER: Zur Effizienz der römischen Kurie als Gerichtshof um 1200, in: *Der weite Blick des Historikers. Einsichten in Kultur-, Landes- und Stadtgeschichte*. Peter Johanek

Untersuchung einzelner Streitfälle neben dem lokalhistorischen Interesse meist durch Detailfragen zum Prozessrecht oder zur materiellen Rechtslage motiviert und beruht nicht selten auf singulären Quellenfunden⁶. Verfeinert wird durch diese Beiträge insbesondere die Kenntnis des Systems delegierter Gerichtsbarkeit des Papstes, während regional bezogene Eigenheiten in Frequenz, Durchführung oder Inhalten in diesen Studien meist von untergeordneter Bedeutung bleiben. Im Hinblick auf solche Fragestellungen halten diese Studien Material nur punktuell und meist eher zufällig bereit.

In weit geringerer Zahl lassen sich Untersuchungen namhaft machen, in denen die Anwendung delegierter Gerichtsbarkeit innerhalb eines weiter gesteckten Untersuchungsraums verfolgt wird⁷. Ohne eine regionale Verankerung aber sind Aussagen über die wechselseitigen Beziehungen zwischen dem Klerus *in partibus* und dem päpstlichen Gericht, über deren Intensitäten und Qualitäten nicht möglich. Schreitet man die Gebiete der lateinischen Christenheit im Uhrzeigersinn ab, so wird die Gesamtlage deutlich.

Skandinavien: Die systematische Verzeichnung der Papsturkunden als *Scandinavia pontificia* ist in Arbeit. Sie soll prinzipiell auch Urkunden delegierter

zum 65. Geburtstag, hg. v. Wilfried EHBRECHT u. a., Köln u. a. 2002, S. 99–112; Peter HERDE: La giurisdizione delegata pontificia nel Medioevo e nell'Età Moderna e le lettere di giustizia della Cancelleria Apostolica, in: La diplomazia dei documenti giudiziari (dai placiti agli acta – secc. XII–XV). Atti del X Congresso internazionale della Commission Internationale de Diplomatique, Bologna, 12–15 settembre 2001, hg. v. Giovanna NICOLAJ, Vatikanstadt 2004, S. 25–47; Ute PFEIFFER: Untersuchungen zu den Anfängen der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im 13. Jahrhundert. Edition und diplomatisch-kanonistische Auswertung zweier Vorläufersammlungen der Vulgataredaktion des Formularium audientie litterarum contradictarum, Würzburg 2007, online verfügbar unter <http://www.opus-bayern.de/uni-wuerzburg/volltexte/2008/2775> (besucht 20.08.2010).

6 Nur vier Beispiele: Katherine CHRISTENSEN: „Rescriptum auctoritatis vestre“. A Judge Delegate's Report to Alexander III, in: The Two Laws. Studies in Medieval Legal History Dedicated to Stephan Kuttner, hg. v. Laurent MAYALI/Stephanie A. J. TIBBETS, Washington 1990 (Studies in Medieval and Early Modern Canon Law 1), S. 40–54; Ludwig FALKENSTEIN: Urbans III. Dekretale JL 15746 (WH 280) und der Streit um die Einkünfte der Kirche in Brioules-sur-Meuse, in: ZRGKanAbt 86 (2000) S. 185–261; Stefan HIRSCHMANN: Der Fall Heinrichs von Ely (The Stetchworth case). Zur Praxis päpstlicher Delegationsgerichtsbarkeit um die Mitte des 12. Jahrhunderts, in: ADipl 47/48 (2001/2002) S. 335–342; unter demselben Titel mit geringfügigen Änderungen (jedoch ohne Hinweis auf die Erstveröffentlichung) wieder abgedruckt in: ZRGKanAbt 89 (2003) S. 612–618. Ludwig FALKENSTEIN: Des actes de juridiction pontificale effectués sans rescrit ou privilege de la chancellerie? Notes marginales sur les voyages d'Innocent II et d'Eugène en France, in: Aspects diplomatiques des voyages pontificaux. Études réunies par Bernard BARBICHE/Rolf GROSSE, Paris 2009 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 6), S. 141–153, berührt besonders S. 142–148 auch das delegierte Verfahren.

7 Vgl. dazu auch MÜLLER: Entscheidung (wie Anm. 4) S. 112–114.

Richter berücksichtigen⁸. Eine flächendeckende regionale Untersuchung zum Thema fehlt. Gleichwohl ist schon unter Alexander III. eine rege Dekretalenproduktion für die 1153 errichtete Kirchenprovinz Trondheim nachweisbar. Sie dokumentiert das Interesse am Kirchenrecht, lässt aber nirgends erkennen, dass die päpstlichen *responsae* aus konkreten Rechtsstreitigkeiten in Norwegen resultierten, in denen möglicherweise delegierte Richter zum Einsatz kamen⁹.

Ostmitteleuropa (Polen, Böhmen, Mähren, Ungarn): Die Überlieferung der Papsturkunden ist von Przemysław Nowak im Hinblick auf die *Polonia Pontificia* und in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk „Römisches Zentrum und kirchliche Peripherie“ frisch erarbeitet worden. Dabei wurden auch die Urkunden delegierter Richter mitberücksichtigt¹⁰. Sie stehen der inhaltlichen Erschließung und vergleichenden Betrachtung nunmehr offen.

Eine systematische Erfassung der ungarischen Kontakte zum Papsttum steht aus. Eine Spezialstudie zum Thema ist für Ungarn in der Zeit Innocenz' III. zu verzeichnen¹¹. Ebenso ausschnitthaft wurde das routinierte Funktionieren der päpstlichen Gerichtsbarkeit im slowakischen Bereich des Königreichs Ungarn nachgewiesen und analysiert¹².

8 Nach Auskunft des Bearbeiters Anders WINROTH (Yale) ist die Aufnahme von Zeugnissen zur delegierten Gerichtsbarkeit beabsichtigt, doch dürfte die zu erwartende Menge vor 1200 äußerst gering sein. Zu Planung, Fortschritt und bibliografischen Daten der im Folgenden genannten Regesten und Editionsprojekte vgl. stets die Internetseite der Pius-Stiftung für Papsturkundenforschung bzw. des Göttinger Papsturkundenwerkes unter <<http://www.papsturkunden.gwdg.de/Pius-Stiftung/Publikationen/publikationen.html>> (besucht 20.08.2010) sowie den letzten Jahresbericht des Sekretärs der Stiftung in DA 65 (2009) S. 161–167. Eine vollständige Liste der Beiträge mit Bezug zur delegierten Gerichtsbarkeit ist im Folgenden weder möglich noch intendiert.

9 Vgl. Anne J. DUGGAN: The Decretals of Archbishop Øystein of Trondheim (Nidaros), in: Proceedings of the Twelfth International Congress of Medieval Canon Law, Washington, D.C. 1–7 August 2004, hg. v. Uta Renate BLUMENTHAL/Kenneth PENNINGTON/Atria A. LARSON, Vatikanstadt 2008 [erschienen 2009] (MIC C 13), S. 491–529; zum reinen Konsultationscharakter der Dekretalen S. 501.

10 Vgl. den Beitrag von P. NOWAK im vorliegenden Band. Den Papsturkunden Polens, Böhmens und Mährens gilt wie andererseits dem gesamten Balkanraum derzeit besondere Aufmerksamkeit des Göttinger Papsturkundenwerkes. Jüngst erschienen: *Bohemia-Moravia Pontificia = Germania Pontificia V/3*, hg. v. Waldemar KÖNIGHAUS, Göttingen 2011.

11 James R. SWEENEY: Innocent III, Canon Law and Papal Judges Delegate in Hungary, in: Popes, Teachers, and Canon Law in the Middle Ages, hg. v. James R. SWEENEY/Stanley CHODOROW, Ithaca/London 1989, S. 26–52.

12 Katarína ŠTULRAJTEROVÁ: Delegačný mandát na Slovensku v čase pontifikátu Gregoria IX: (1227–1241) [Mandate of delegation in Slovakia during the pontificate of Gregory IX (1227–1241)], in: *Slovenská archivistika* 42 (2007) S. 11–31 [mit einer Zusammenfassung in französischer Sprache]. Hier nur die Zahlenwerte der nachgewiesenen Delegationen mit slowakischem Betreff (S. 31): 5 unter Innocenz III.,

Heiliges Land, nördliches Afrika: Das spärliche Material, das sich für das Heilige Land erhalten hat, ist durch Editionen und Archivberichte in den ‚Vorarbeiten zum *Oriens Pontificius*‘ zuverlässig aufgearbeitet, wenn auch noch nicht abschließend zugänglich¹³.

Italien: Zahlreiche Urkunden delegierter Richter sind bereits in den Kehr’schen Papstregesten verzeichnet, jedoch kaum systematisch herangezogen worden¹⁴. Jüngere Untersuchungen über die südlichen Provinzen setzen genau hier an, nehmen dabei aber das gesamte Spektrum der Kontakte zwischen dem Papsttum und den Regionen in den Blick¹⁵. Insbesondere die Archive der Kommune-Landschaft im Norden der Halbinsel bergen noch eine Fülle von Material¹⁶. Maria Pia Alberzoni widmet sich seit einigen Jahren der Untersuchung dieser Bestände für die Lombardei unter systematischem ebenso wie unter regionalem Blickwinkel¹⁷.

6 unter Honorius III., 20 unter Gregor IX. Ich danke Przemyslaw Nowak (Krakau) für manch aufmerksamen Hinweis auf diesem sprachlich fremden Terrain.

13 Vgl. MÜLLER: Entscheidung (wie Anm. 4) S. 112 Anm. 7.

14 Vgl. dazu Dietrich LOHRMANN: Papstprivileg und päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit im nördlichen Frankreich zur Zeit der Kirchenreform, in: Proceedings of the Sixth International Congress of Medieval Canon Law, Berkeley (California) 28 July – 2 August 1980, ed. Stephan KUTTNER/Kenneth PENNINGTON, Vatikanstadt 1985 (MIC C 7), S. 535–550, hier S. 541 Anm. 32: „Für Italien wäre eine gründliche Durchsicht der zehn Bände *Italia pontificia* notwendig.“

15 Jochen JOHRENDT: Der Sonderfall vor der Haustür – Kalabrien und die Kurie, in: JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 4) S. 235–258; DERS.: Italien als Empfängerlandschaft (1046–1198): ein Vergleich aus der Perspektive des Urkundenalltags in Ligurien, Umbrien und Kalabrien, in: Das Papsttum und das vielgestaltige Italien. Hundert Jahre Italia Pontificia, hg. v. Klaus HERBERS/Jochen JOHRENDT, Berlin 2009 (AAG, phil.-hist. Kl., N. F. 5), S. 183–213. Für Sizilien ist eine einzige Delegation nachzuweisen; vgl. Jochen JOHRENDT: Sizilien und Kalabrien – Binnendifferenzierung im Regno? im vorliegenden Band, S. 281–329.

16 Stellvertretend genannt sei Werner MALECZEK: Die Pieve Casorate im Streit mit der Zisterze Morimondo. Ein Beitrag zur päpstlichen delegierten Gerichtsbarkeit unter Innocenz III., in: MIÖG 105 (1997) S. 361–392; Nicolangelo D’ACUNTO: Chiesa romana e chiese della Lombardia. Prove ed esperimenti di centralizzazione nei secoli XI e XII, in: JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 4) S. 207–233, hier S. 224f.; DERS.: *Lombardos*, im vorliegenden Band, S. 249–279.

17 Z. B. Maria Pia ALBERZONI: Vercelli e il papato, in: Vercelli nel secolo XII. Atti del quarto congresso storico vercellese 18–20 ottobre 2002, Vercelli 2005 (Biblioteca della Società Storica Vercellese), S. 79–136, bes. S. 120–129 und 136 (Tabelle der delegierten Richter, die in der Diözese Vercelli aktiv waren); DIES.: Giacomo di Rondineto. Contributo per una biografia, in: Sulle tracce degli Umiliati, a cura di Maria Pia ALBERZONI/Annamaria AMBROSINI/Alfredo LUCIONI, Mailand 1997, S. 117–162, hier S. 136–147 (als Delegat). Eine Intensivierung dieser Studien mit internationaler Perspektive ist in Zusammenarbeit mit Claudia ZEY (Zürich) geplant. Vgl. dazu http://www.hist.uzh.ch/zey/forschungsschwerpunkte_zey_legaten.htm (besucht 20.08.2010). Als erste Frucht jetzt: Legati e delegati papali. Profili, ambiti d’azione e tipo-

Iberische Halbinsel: Die Papsturkunden-Editionen und die zugehörigen Nachträge enthalten zahlreiche Stücke aus dem Kontext der Gerichtsbarkeit, ohne diese jedoch systematisch zu verzeichnen. Erst die voranschreitende, von der Pius-Stiftung verfolgte Neuerfassung der päpstlichen Dokumente in der *Iberia pontificia* wird einen verlässlichen Überblick geben können. Jüngere Einzelstudien sind vorrangig wiederum auf Quellenfunde und Untersuchungen zu einzelnen Kirchen orientiert, die sich weniger dem Phänomen der delegierten Richter selbst zuwenden als der Rekonstruktion einzelner Prozesse¹⁸.

Frankreich und Benelux-Raum: Frankreich bildet allein schon aufgrund der Urkundendichte einen Sonderfall¹⁹. Die Zeugnisse zur delegierten Gerichtsbarkeit sind in den jüngeren Editionsbinden grundsätzlich mitberücksichtigt; dasselbe gilt für das junge Regesten-Unternehmen der *Gallia pontificia*²⁰. Mit Blick auf die Papsturkunden ist Frankreich jedoch ein geteiltes Land. Während der gesamte Norden in jahrzehntelanger Forschung relativ gut erschlossen ist, weisen die südlichen Regionen sowohl deutlich weniger Papsturkunden als auch deutlich weniger Erschließungshilfen und Editionen auf. So kann es kaum verwundern, dass im nördlichen Frankreich auch die Dichte der Spezialuntersuchungen zur delegierten Gerichtsbarkeit weit höher ist als im

logie di intervento nei secoli XII–XIII, hg. v. Maria Pia ALBERZONI/Claudia ZEY, Mailand 2012 (Vita e Pensiero).

- 18 Vgl. dazu die Literatur bei MÜLLER: Entscheidung (wie Anm. 4) S. 111f. Anm. 6; Ingo FLEISCH: Rom und die iberische Halbinsel. Das Personal der päpstlichen Legationen und Gesandtschaften im 12. Jahrhundert, in: JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 4) S. 135–189, v. a. ab S. 167 häufigere Verweise auf delegierte Gerichtsbarkeit. Ferner z. B. Katrin BAAKEN: Fida memoriae custos est scriptura, in: ZWLG 40 (1981) S. 34–45; Paul FREEDMAN: Jurisdictional Disputes Over the Monastery of Sant Pere d'Àger (Catalonia) in Light of New Papal Documents, in: Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, hg. v. Peter LANDAU/Jörg MÜLLER, Vatikanstadt 1997 (MIC C 10), S. 725–756; DERS.: Papal Letters of the Twelfth Century from La Seu d'Urgell, in: Life, Law and Letters: Historical Studies in Honour of Antonio García y García, Rom 1998 (Studia Gratiana 28), S. 265–279; DERS.: Additions to Kehr's Papsturkunden in Spanien, in: Grundlagen des Rechts. Festschrift für Peter Landau zum 65. Geburtstag, hg. v. Jörg MÜLLER u. a., Paderborn 2000, S. 523–534; Maria João BRANCO: Constructing Legitimacy and using Authority – The Production of Cartularies in Braga during the 12th Century, in: Erinnerung – Niederschrift – Nutzung. Das Papsttum und die Schriftlichkeit im mittelalterlichen Westeuropa, hg. v. Klaus HERBERS/Ingo FLEISCH, Berlin 2011 (AAG, N. F. 11), S. 31–62.
- 19 Vgl. Rolf GROSSE: La fille aînée de l'Église. Frankreichs Kirche und die Kurie im 12. Jahrhundert, in: JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 4) S. 299–321, hier S. 304f.
- 20 Zuletzt erschienen: Beate SCHILLING: Regesta Pontificum Romanorum. Gallia Pontificia III/1: Province ecclésiastique de Vienne. Tome I. Diocèse de Vienne, Göttingen 2006. Vgl. Auch Dietrich LOHRMANN: Vingt-cinq ans de Gallia pontificia. Note sur l'avancement des travaux, in: RHEF 94 (2008) S. 117–125.

Süden²¹. Die Arbeiten konzentrieren sich zum einen auf die Kirchenprovinz Reims, mit dem Hauptaugenmerk auf Texterschließung, rechtliche Einordnung der Streitfälle, bemerkenswerte Einzelfälle sowie auf einzelne Richterpersönlichkeiten²². Als zweites tritt die Normandie hinzu, die weitgehend deckungsgleich ist mit der mittelalterlichen Kirchenprovinz Rouen. Für diese Region liegt als einzige auf dem Kontinent eine systematische Untersuchung zur delegierten Gerichtsbarkeit im Hochmittelalter vor²³. In die Mitte zwischen Reims und Rouen soll eine Untersuchung über delegierte Richter in der Gegend um Paris treten, die derzeit von Emily K. Wood in Princeton vorbereitet wird²⁴. Zahlreiche Überschneidungen personaler und inhaltlicher Art zu den bereits gut erforschten Nachbarprovinzen sind zu erwarten, so dass im Idealfall im nördlichen Frankreich ein breiter Gürtel von der Seine-Mündung bis zur Reichsgrenze im Hinblick auf diese Thematik erschlossen und weitgehend bearbeitet sein wird.

England: Prozesse vor dem päpstlichen Gericht sind in den Editionen der Papsturkunden mitberücksichtigt worden. Päpstliche Schreiben des 13. Jahr-

21 Für das südliche Frankreich konstatiert Ursula VONES-LIEBENSTEIN im Beitrag zum vorliegenden Band nur Rudimente der Erforschung (S. 227 f). Stellvertretend für eine Fallstudie sei genannt: DIES.: *Le faux privilège de Gélase II pour Psalmodi ou Saint-Silvestre de Teillan, une église convoitée*, in: *L'acte pontifical et sa critique*, hg. v. Rolf GROSSE, Bonn 2007 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 5), S. 87–109. Im dort behandelten Konflikt der Abtei Psalmodi mit Saint Ruf waren auch delegierte Richter aktiv.

22 Aus Reimser Material schöpfen für Überblicksdarstellungen zur Funktionsweise der Delegationsgerichtsbarkeit: Waclaw URUSZCZAK: *Les juges délégués du pape et la procédure romano-canonique à Reims dans la seconde moitié du XII^e siècle*, in: TRG 53 (1985) S. 27–41; Ludwig FALKENSTEIN: *Appellationen an den Papst und Delegationsgerichtsbarkeit am Beispiel Alexanders III. und Heinrichs von Frankreich*, in: ZKG 97 (1986) S. 36–65. Eine Übersicht über das immense Material wird erst der Nachtragsband ‚Papsturkunden in Frankreich‘ für die Diözese Reims ermöglichen, den Ludwig FALKENSTEIN vorbereitet. Die zahlreichen Einzelstudien Falkensteins auf diesem Gebiet seien hier nicht einzeln genannt. Aus jüngerer Zeit auf dem Boden der Francia: René LOCATELLI/Gérard MOYSE: *Causam dominus papa nobis commisit terminandam. Quatre actes de juges délégués par Lucius III pour l'abbaye d'Accey au lendemain du schisme victorin (1181–1184)*, in: *Inquirens subtilia diversa*. Dietrich Lohrmann zum 65. Geburtstag, hg. v. Horst KRANZ/Ludwig FALKENSTEIN, Aachen 2002, S. 85–108; Bernard DE VREGILLE: *Un mandement inédit de Grégoire IX à des juges délégués du 8 décembre 1237*, in: GROSSE: *L'acte pontifical* (wie Anm. 21) S. 225–228; Dietrich LOHRMANN: *Delegatio cum articulis et interrogatoriis annexis. Die prozessrechtliche Wende im Streit um die Reliquien des heiligen Eligius (1256)*, in: ebd., S. 229–264. LOHRMANN hat mit zahlreichen Studien, auf deren vollständige Verzeichnung hier verzichtet wird, und durch die Herausgabe zweier Bände der Papsturkunden in Frankreich zur Erforschung der delegierten Gerichtsbarkeit im nördlichen Frankreich einen erheblichen Beitrag geleistet.

23 MÜLLER: *Delegationsgerichtsbarkeit* (wie Anm. 3).

24 Die Dissertation wird von Thomas N. Bisson betreut.

hundreds sind zuverlässig verzeichnet²⁵. Weiteren Aufschluss liefern die Bände des schnell voranschreitenden Unternehmens English Episcopal Acta. Hier findet sich manche Bischofsurkunde aus dem Zusammenhang delegierter Rechtsprechung²⁶. Die Verknüpfung lokaler und päpstlicher Perspektiven wurde bereits 1959 für die Kirchenprovinz York verfolgt, ebenso für Schottland²⁷. Für Canterbury liegt eine magistrale Untersuchung vor, die insbesondere die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts behandelt und daher nahtlos mit der zeitlich vorausgehenden Analyse der delegierten Gerichtsbarkeit in der Normandie kombiniert werden kann²⁸. In beachtlicher Zahl sind Detailstudien zu einzelnen päpstlichen Richtern, zu Fragen der Überlieferung, zu Rechtsmaterien und zu einzelnen gerichtlichen Auseinandersetzungen publiziert worden²⁹.

Reich: Die Bände der *Germania Pontificia*, die Österreich und Teile der Schweiz einbeziehen, haben von Beginn an auch Zeugnisse delegierter Gerichtsbarkeit mitverzeichnet; die Sensibilität für derartige Zeugnisse ist in den jüngeren Bänden nochmals gewachsen³⁰. Der kirchlichen und damit auch der päpstlichen Gerichtsbarkeit wurde insbesondere für den Raum des heutigen Österreich stets Beachtung geschenkt, in speziellerer Perspektive zuletzt dem Erzbistum Salzburg³¹. Für den immensen geografischen Bereich des *imperium* in der Mitte Europas fehlen indessen übergreifende Studien weitgehend, obgleich

25 The letters of Pope Innocent III (1198–1216) concerning England and Wales. A calendar with an appendix of texts, hg. v. Christopher R. CHENEY/Mary G. CHENEY, Oxford 1967 [dort auch Urkundeneditionen!]; DIES.: The letters of Pope Innocent III. Additions and corrections, in: BIHR 44 (1971) S. 98–115.

26 English Episcopal Acta, Oxford 1980ff.

27 Robert BRENTANO: York Metropolitan Jurisdiction an Papal Judges Delegate 1279–1296, Berkeley (CA) 1959; Paul FERGUSON: Medieval Papal Representatives in Scotland: Legates, Nuncios and Judges–Delegate 1125–1286, Edinburgh 1997 (Publications of the Stair Society 45), bes. S. 118–190, 206–298 (Zusammenstellung und partielle Auswertung der Dokumente).

28 Jane E. SAYERS: Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury 1198–1254. A Study in Ecclesiastical Jurisdiction and Administration, Oxford 1971 (ND 1997) (Oxford Historical Monographs).

29 Vgl. dazu u. a. die bei MÜLLER: Entscheidung (wie Anm. 4) S. 114 Anm. 13 genannte Literatur.

30 Vgl. MÜLLER: Urkunden (wie Anm. 2) S. 352 Anm. 5. Exemplarisch genannt sei die Auswertung bei Hermann JAKOBS: Die Rom-Beziehungen im nord- und mitteldeutschen Material der Mainzer Kirchenprovinz, in: HIESTAND: Papsturkundenforschung (wie Anm. 2) S. 59–73, bes. S. 71f.

31 Rainer MURAUER: Geistliche Gerichtsbarkeit und Rezeption des neuen Rechts im Erzbistum Salzburg im 12. Jahrhundert, in: JOHRENDT/MÜLLER: Römisches Zentrum (wie Anm. 4) S. 259–284; DERS.: Die geistliche Gerichtsbarkeit im Salzburger Erzbistum Gurk (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 52), Wien 2009, S. 43–59 mit einem eigenen Kapitel „Die Delegationsgerichtsbarkeit des Papstes“, in dem die einzelnen Streitfälle vor allem rechtshistorisch untersucht werden; DERS.: Das Papsttum und das Erzbistum Salzburg (1060–1216), im vorliegenden Band, S. 371–424, bes. S. 385–387, 395 f.

hier der Vergleich mit den angrenzenden Reichen oder auch die im *imperium* besonders virulenten Szenarien der hochmittelalterlichen Schismen vielversprechende Forschungsfelder eröffnen könnten³².

2. Auf dem Weg zu einer europäischen Gesamtbilanz?

Der zweifellos unvollständige Überblick macht die stark schwankende Behandlung deutlich, welche die päpstliche delegierte Gerichtsbarkeit als Forschungsthema in europäischer Perspektive bislang erfahren hat. Der Nordwesten Europas mit dem anglo-normannischen Raum, der phasenweise nicht nur eine politische Einheit war, sondern auch ein den Ärmelkanal überspannender Rechtsraum, ist zweifellos die im Hinblick auf das Thema am besten erforschte Region. Ihr kommt in gewisser Weise Referenzcharakter zu. In der Gesamtperspektive Europas birgt dies jedoch die Gefahr, die Ergebnisse des gründlich erforschten Raumes vorschnell zu generalisieren und zu schematisch auf andere Gegenden zu übertragen, die aufgrund ihrer historischen Voraussetzungen andere Entwicklungsverläufe aufweisen und im Detail möglicherweise andere Problemlösungen entwickelten.

Insgesamt aber überwiegen bei weitem die Lücken. Dabei lässt ein Befund, der die Dichte der Beiträge zum Thema abzuschätzen sucht, qualitative Dimensionen noch völlig außer Acht. Spezialuntersuchungen zur delegierten Gerichtsbarkeit müssen schon bei der Erschließung des Quellenmaterials mit einer wesentlich höheren Intensität vorgehen, als dies der Bearbeiter einer klassischen Papsturkunden-Edition tun kann. Für diesen haben unmittelbare päpstliche Zeugnisse Vorrang. Er ist daher oft schon aus arbeitsökonomischen Gründen nicht in der Lage, im Dickicht der ungezählten Privaturkunden den Spuren päpstlicher Gerichtsbarkeit nachzugehen, die sich häufig in einem Nebensatz oder in einer knappen formelhaften Wendung wie *apostolica auctoritate qua fungimur* erschöpfen.

32 Für die am römischen Vorbild orientierte Übernahme delegierter Rechtsprechung durch die Erzbischöfe von Mainz vgl. jetzt Stefan BURKHARDT: Die Mainzer Erzbischöfe zwischen Zentrum und Peripherie, im vorliegenden Band, S. 425–453, bes. S. 449 f. Den Bereich delegierter Rechtsprechung behandelt auch die vor dem Abschluss stehende Berliner Dissertation (FU) von Thomas KRÄMER: *Demones, praelates ac homines impii. Studien zu Konflikten und Konfliktbeilegung im Umfeld der geistlichen Ritterorden*. Sie geht über das Hochmittelalter hinaus und stützt sich auf urkundliches Material aus dem Languedoc und aus Franken. Stefan HIRSCHMANN: Eine Papsturkunde Eugens III. für den Bischof Hermann von Konstanz, in: ZGO 149 (2001) S. 525–529 ediert eine Vorladung vor das päpstliche Gericht neu. Aus ihr geht hervor, dass mehrere Klagen gegen den Bischof anhängig waren. Delegierte Richter werden in der Papsturkunde jedoch nicht eigens erwähnt. Das Beispiel zeigt, wie zufällig, mühsam und letztlich ineffizient die Suche nach Zeugnissen zur päpstlichen Gerichtsbarkeit auf der Ebene der regionalen Zeitschriftenliteratur sein kann.

Schon die Ausgangslage einer vergleichenden Datenerhebung ist also äußerst ungleich. Sie erlaubt letztlich nicht einmal die verlässliche Gegenüberstellung von Urkundenfrequenzen einzelner Regionen. Dass im nördlichen Frankreich die ersten nennenswerten Belege für die Anwendung dieser Rechtsprechung bereits um die Wende zum 12. Jahrhundert auftreten, während in Böhmen Zeugnisse hierfür erst aus den 1180er Jahren aufzufinden sind, ist sowohl Ausdruck zeitversetzter regionaler Romkontakte als auch Folge auseinander klaffenden historischen Forschungsinteresses. Denn die Papsturkunden des nördlichen Frankreich stehen seit langem im Mittelpunkt und sind gut erschlossen, während man für Böhmen noch den nicht auf kirchengeschichtliche Belange spezialisierten *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae* vom Beginn des 20. Jahrhunderts für eine erste Auszählung heranziehen muss³³. Quantum und Intensität kurialer Interventionen in lokale Rechtsstreitigkeiten lassen sich indessen nur auf der Basis systematischer Durchforstung des regionalen Urkundenbestands in befriedigender Weise abschätzen. Dasselbe gilt für inhaltliche Aussagen. Bevorzugte Streitgegenstände, Handhabung des Verfahrens, Auswahl der Richter oder Varianten der Streitbeilegung können erst deutlich werden, wenn das Quellenmaterial gehoben und analysiert ist.

Dank eines zumindest einheitlich konzipierten kirchlichen Prozessrechts und dank der intensiven Aufarbeitung der kanonistischen Quellen sowie der seit dem 13. Jahrhundert verwendeten Urkundenformularen³⁴ kann der juristische Blick auf die delegierte Gerichtsbarkeit durchaus von der päpstlichen Zentrale aus über die Christenheit schweifen. Die Erforschung der gerichtlichen Praxis muss dagegen ihren Ausgang von der Peripherie beziehungsweise von den lokalen Kirchen nehmen – in ganz sinnfälliger Analogie zu den damaligen Klägern, die sich ihrerseits erst auf den Weg an die Kurie machen mussten, um ein päpstliches Mandat und gegebenenfalls später ein Urteil nach Hause tragen zu können. Die dringend nötigen regionalen Spezialstudien können von der delegierten Gerichtsbarkeit im Sinne eines gut erforschten, im Grundsatz verlässlich angewandten juristischen Systems ausgehen, sie können sich darüber hinaus aber zugleich an den Befunden orientieren, die für andere Landstriche schon arbeitet wurden. Denn zu erwarten sind bei solchen Untersuchungen wohl weniger Grund stürzende neue Befunde, als regionale Anpassungen und Eigenheiten. Sie gewinnen erst vor dem Hintergrund der Praktiken andernorts eigene Konturen. Die Orientierung an existenten Fragerastern

33 *Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae*, ed. Gustavus FRIEDRICH, Prag 1904–1908. Eine erste vergleichende Datenerhebung bei MÜLLER: Entscheidung (wie Anm. 4) S. 115 mit Anm. 17.

34 Zu nennen ist besonders Peter HERDE: *Audientia litterarum contradictarum*. Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, 2 Bde., Tübingen 1970 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 31–32); bündelnd DERS.: Zur päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: ZRGKanAbt 88 (2002) S. 20–43. Siehe dazu auch die oben in Anm. 5 genannte Literatur.

und Befundanalysen erleichtert zudem den Vergleich in größerer räumlicher Perspektive. Ein tragfähiger Gesamtüberblick für die lateinische Christenheit des hohen Mittelalters scheint nur auf diesem Weg der Kumulation methodisch und inhaltlich vernetzter Regionalstudien möglich.

Mit einem solchen homogenen Panorama – zum wiederholten Mal – ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen; zu unterschiedlich sind die jeweiligen Voraussetzungen. Zudem bedürfte es einer europaweit konzertierten Forschungsinitiative. Die regional ungleichmäßig, mitunter äußerst schleppend voranschreitende Erschließung der Papsturkunden-Überlieferung macht es unwahrscheinlich, dass ausgerechnet auf dem forschungsaufwändigen Sektor der delegierten Gerichtsbarkeit ein rasanter Fortschritt zu erwarten steht. Das Reservoir interessierter und versierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eng begrenzt. Zudem sind derartige Themen als universitäre Qualifikationsarbeiten nicht sonderlich beliebt.

Auf dem langen Weg zu einem verlässlichen Überblick scheint es am sinnvollsten den bestehenden Untersuchungen zunächst Einzelstudien an die Seite zu stellen, die weniger auf geographische Abrundung zielen, sondern im Sinne der Überlegungen des Netzwerks „Zentrum und Peripherie“ bewusst auf punktuelle Kontrastierung setzen. Der Vergleich ungleicher Regionen könnte statt Modifikationen des Bildes im Detail unterschiedliche Entwicklungsbedingungen und daraus resultierende Problemlösungen in den Vordergrund stellen. Das eng mit dem Papsttum verbundene und gut untersuchte Nordfrankreich dürfte ein anderes Profil aufweisen als der erst später zu Rom Kontakt suchende Raum Ostmitteleuropas. Skandinavien rückt erst spät, Mitte des 12. Jahrhunderts, in den Gesichtskreis der Kurie. Es erhielt seine kirchenrechtlichen Impulse in erheblichem Maße von England und war von Rom weit entfernt, von daher prädestiniert für den Einsatz delegierter Richter. Für Mittelitalien wird man dagegen kaum von einer ‚Fernwirkung‘ des päpstlichen Gerichts sprechen können. Wurde die Autorität des römischen Bischofs dennoch gesucht?

Dies sind nur wenige grundsätzliche Aspekte, deren Klärung noch aussteht. Ohne die bewusste Hinwendung zu politisch und im Hinblick auf ihre Kirchenorganisation anders konstituierten Räumen mit ihren möglicherweise unterschiedlichen Bedürfnissen nach praktischen Anwendungsformen von päpstlicher Gerichtsbarkeit bleibt unser Verständnis der delegierten Gerichtsbarkeit abhängig vom ebenso partiellen Blick auf eine besonders aktive und daher gut erforschte Großregion im Nordwesten Europas. Wie weit die hier zu beobachtenden Phänomene exemplarischen Charakter für die gesamte Christenheit beanspruchen können, wird im Detail zu klären sein. Dem Anspruch zu ergründen, ob und wie die lateinische Christenheit im Hochmittelalter unter der Führung des römischen Bischofs zu einer Einheit zusammenwuchs, kann der bloße Blick auf die prozessualen Normen und auf ‚Leitregionen‘ allein nicht genügen. Die möglichst europaweite, dichte Beschreibung der Interaktionen zwischen Kurie und Regionen muss auch in der päpstlichen Rechtsprechung das Ziel bleiben.